

sind. Der Börsenverein ist gern bereit, solche Bestrebungen zu unterstützen, soweit es an ihm liegt.

Förderung des buchhändlerischen Nachwuchses.

Um die auf der letzten Kantate-Versammlung von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen zu verwirklichen, ist im Sommer 1927 ein Ausschuß geschaffen worden, der in seinen ersten beiden Sitzungen ein Programm aufstellte und dem Vorstand Vorschläge zur Regelung der Ausbildungsfragen vorlegte, besonders darüber, wie die den Lehrherren und Betrieben obliegende praktische Ausbildung durch periodische, theoretische Übungen gesteigert werden kann. Die Zusammenstellung der Freizeiten, Winterkurse u. ä. zeigt für einige Bezirke einen betrüblichen Mangel an Fortbildungsgelegenheit. Die von Orts- und Kreisvereinen, von Angestellten und Volkshochschulen angeregten Freizeiten werden deshalb in diesem Jahre besonders zu beachten und zu fördern sein, wie diese Förderung ihnen auch im Berichtsjahr zuteil geworden ist.

Der Bildungsausschuß hat ferner Richtlinien zu einem Lehrlingsausbildungsplan für Sortiment und Verlag aufgestellt, die demnächst veröffentlicht werden.

Die Entwicklung des 1925 auf Grund der Börsenvereinsstiftung errichteten Lehrstuhls für Buchhandelsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Leipzig hat sich weiter sehr erfreulich gestaltet. Vorlesungen und Übungen erfreuen sich einer ständig zunehmenden Beteiligung.

Wie in früheren Jahren richteten sich häufig Wünsche jüngerer deutscher Buchhändler auf die Erlangung einer Anstellung zu Fortbildungszwecken im Auslande. Gleichzeitig mehrten sich die Gesuche von ausländischen, besonders deutschstämmigen Angestellten, die ihre Ausbildung in Deutschland vervollkommen möchten. Angesichts der bestehenden Schranken zwischen den einzelnen Staaten und der Schwierigkeiten bei der Erwirkung einer Genehmigung für längeren Aufenthalt zu Erwerbszwecken ist es nur in verhältnismäßig wenigen Fällen möglich gewesen, den Wünschen der Antragsteller zu entsprechen. Darum sei auch an dieser Stelle die Bitte an die beteiligten amtlichen Stellen und die ausländischen Buchhändlervereine gerichtet, nach Möglichkeit zum Abbau der erschwerten Bestimmungen beizutragen, die der Zulassung von Buchhandelsangestellten in einem fremden Lande und dem Austausch von Gehilfen entgegenstehen. Die Internationalität des Buchhandels verträgt nicht die Abschnürung des buchhändlerischen Nachwuchses von Bildungsmöglichkeiten, die ein anderes Land bietet.

Buchhändlerisches Verkehrs- und Verkaufsrecht.

Die Arbeiten an dem bereits aus früheren Jahren vorliegenden Entwurf zur buchhändlerischen Verkehrsordnung sind nicht fortgesetzt worden. Die Verhältnisse gerade auf diesem Rechtsgebiete sind noch zu sehr im Fluß, als daß mit einem dauernden Ergebnis gerechnet werden könnte. Wir mußten uns begnügen, Einzelfragen herauszugreifen, deren Lösung besonders dringlich erschien; im allgemeinen handelt es sich um Aufstellung von Auslegungsgrundsätzen in Anwendung auf einzelne Vorschriften der Verkehrsordnung, die wir jeweils in Registrandenotizen oder Bekanntmachungen den Mitgliedern zur Kenntnis brachten. Als besonders wichtig ist hierbei die bereits oben erwähnte Veröffentlichung in Nr. 254 des Vbl. vom 29. Oktober 1927 hervorzuheben, wonach der Schutz des Ladenpreises seitens der Organisation zu versagen ist, wenn der Verleger einen höheren Rabatt als 50 Prozent einschließlich sonstiger Vergünstigungen gewährt, es sei denn, daß es sich um Musikalien oder um Werke handelt, die üblicherweise im Wege des Reise- und Versandbuchhandels abgesetzt werden. Wenn hiergegen von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben und die Meinung vertreten wurde, der Börsenverein habe damit seine Kompetenz überschritten, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß selbstverständlich dem einzelnen Verleger unbenommen bleibt, die Höhe der von ihm gewährten Rabatte nach wie vor beliebig hoch festzusetzen. Nur kann er, wenn infolge zu hoher Rabatte der Sortimenter oder der sonstige Händler den Ladenpreis nicht innehält, weil er einen zu hohen Zwischengewinn nicht erzielen

will, nicht verlangen, daß die Organisation ihre Machtmittel für ihn ins Feld führt.

Den mancherlei Angriffen gegenüber, denen der Ladenpreis gerade im Hinblick auf den Händlerbruttogewinn ausgesetzt ist, muß darauf geachtet werden, daß Ausnahmefällen von vornherein begegnet wird, damit sie nicht den Gegnern des Systems als Waffe dienen können.

Auch auf dem Gebiet des buchhändlerischen Verkaufsrechts blieb es bei Behandlung einzelner Fragen, die sich auf Grund zahlreicher Beschwerden notwendig machten. Die Beratungen von Homburg über die §§ 11 ff. der Verkaufsordnung sind nicht zur Ruhe gekommen, wie verschiedene Aufsätze im Börsenblatt und die Besprechung auf der Potsdamer Tagung ergaben. Zunächst stehen sich im Sortiment selbst noch sehr voneinander abweichende Meinungen gegenüber. Während manche der Auffassung zuneigen, daß ein gleichmäßig für Verlag und Sortiment geltender Mengenpreis die Absatzmöglichkeit für das Sortiment günstig beeinflussen und es vor allen Dingen von der Konkurrenz des Verlags befreien würde, die sich beim Vertrieb wissenschaftlicher Werke immer nachteiliger für das Sortiment auswirkt, glauben andere, daß sich durch eine Umgestaltung der jetzigen Ausnahme zur Regel das Sortiment selbst das Grab schaufeln würde und daß das wissenschaftliche Sortiment damit völlig zum Erliegen kommen müsse.

Um die wichtigsten Einzelfälle zu nennen, sei darauf hingewiesen, daß Angebot und Gewährung portofreier Lieferung innerhalb des inländischen Vereinsgebiets in Wahrung des Grundsatzes des überall und allgemein geltenden einheitlichen Ladenpreises nicht unzulässig ist. Im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Sortiments in den Gebieten der ausländischen anerkannten Vereine ist aber durch die letztjährige Hauptversammlung die Bestimmung genehmigt worden, wonach bei unmittelbarer Publikumslieferung aus dem Reich in diese Gebiete das Porto zu berechnen ist.

Als besonders wichtig sei auch nochmals unsere Stellungnahme zur Aufhebung des Schutzes des Ladenpreises bei befristeter Preisermäßigung durch den Verleger hervorgehoben. Den hiergegen vorgebrachten Einwendungen ist entgegenzuhalten, daß eine solche Maßnahme dem System des festen Ladenpreises widerspricht. Gewiß kann der Verleger den von ihm bestimmten Preis ändern; er darf, gleichgültig aus welchen Gründen, ihn heruntersetzen; er kann ihn später auch wieder heraufsetzen. Ist aber schon in solchen Fällen zweifelhaft, für welchen der verschiedenen Preise der Schutz der Organisation in Anspruch genommen werden kann, so ist er zu versagen, wenn der Verleger von vornherein mit der Absicht einer nur vorübergehenden Preiswandelung hervortritt.

Gesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind zahlreiche Neuerungen und Änderungen namentlich hinsichtlich des Arbeitsrechtes zu verzeichnen. So verständlich es war, daß in den ersten Nachkriegsjahren, hauptsächlich in der Inflationszeit die Gesetzgebungsmaschine in ein immer rasenderes Tempo geriet, da sich die Verhältnisse täglich änderten und verschoben, muß doch wie auf allen anderen Gebieten, so besonders auf diesem, Besonnenheit und Ruhe möglichst bald wieder einkehren. Nichts ist im Bereiche der Gesetzgebung gefährlicher für den Staat als ein Experimentieren, nichts aber auch kostspieliger als ein unentwegtes Spezialisieren. Gerade dieser Fehler ist in der Gesetzgebung von Reich und Ländern in überreichlichem Maße begangen worden. Hier liegen zum Teil mit die Ursachen für die Verbürokratisierung und die Züchtung eines kostspieligen Beamtenapparates, die eine Reform der Verwaltung dringend notwendig erscheinen lassen. Wir verkennen nicht, daß im Vergleich zu Friedensverhältnissen die Beamtenzahl infolge der vielen neuerwachsenen Staatsaufgaben vergrößert werden mußte; die für die Gesetzgebung verantwortlichen Stellen haben sich aber nicht ferngehalten von einer gefährlichen und kostspieligen Spezialisierungsmethode, die nicht nur für jede neu auftretende Frage die Regelung in einem Spezialgesetz suchte, sondern womöglich dafür auch gleich das Spezialgericht mit